



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

21. Jahrgang

Ausgabetag: 17.12.2019

Nr. 37

Inhalt:

Seite

1. **Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung vom 13.12.2019 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist vom 17.12.2012** 2
2. **Öffentliche Bekanntmachung der 3. Nachtragssatzung vom 16.12.2019 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Weilerswist vom 19.12.2016** 6
3. **Öffentliche Bekanntmachung der 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weilerswist vom 07.09.2006 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)** 8

Redaktion:	Gemeinde Weilerswist, Die Bürgermeisterin
Bezug:	Die Bürgermeisterin -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 221, Telefon: 0 22 54/ 96 00 114
	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.
	b) Jahres-Abo Euro 30,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.
	c) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/rathaus Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung
Auflage:	50 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf



**Gebührensatzung vom 13.12.2019
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Weilerswist vom 17.12.2012**

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) sowie des § 9 des Abfallgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NW 1988 S.250) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV.NRW.2017 S.442) in Verbindung mit § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist vom 17.12.2012 hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung werden Abfallgebühren erhoben.
- (2) Berechnungsgrundlagen sind
 - a) die Anzahl und Größe der für das Grundstück benötigten Restabfallbehälter;
 - b) die Anzahl und Größe der für das Grundstück benötigten Bioabfallbehälter;
 - c) die Anzahl der erworbenen zugelassenen Restabfallsäcke;
 - d) die Anzahl der erworbenen zugelassenen Bioabfallsäcke;
 - e) das Volumen der Sperrgutabfuhr (soweit es sich um eine Überschreitung von 5 m³ handelt);
 - f) die Anzahl der Absetzkipperbehälter (ASK-Behälter) bzw. der Hakenkipperbehälter (HKL-Behälter), die Mietdauer sowie die jeweiligen Entsorgungsgebühren nach der Gebührensatzung des Kreises Euskirchen;
 - g) der Gefäß austausch nach Anzahl und Größe des Gefäßes.
- (3) Die Abfallgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

§ 2

Gebührensätze

- (1) Die Gebühr beträgt:
 - a) je Jahr für einen Restabfallbehälter mit einem Inhalt von

60 Litern	80,16 EUR
80 Litern	106,68 EUR
120 Litern	159,96 EUR
240 Litern	320,16 EUR
1.100 Litern	1.471,08 EUR

- b) für 13 Stück 70 Liter Restabfallsäcke im Jahr (für vierwöchentliche Entleerung), für Grundstücke, an denen aufgrund des Bedarfs ein geringeres Restmüllvolumen als das kleinstmögliche Gefäß (60 Liter) festgestellt und vom Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung beantragt wurde
48,36 EUR bei Abholung
zuzüglich 10,00 EUR Gebühren bei Zustellung der Abfallsäcke durch einen Paketdienst;
- c) je Jahr für einen Bioabfallbehälter mit einem Inhalt von
120 Litern 34,92 EUR
240 Litern 69,96 EUR;
- d) je Restabfallsack (Zusatzsack) mit einem Inhalt von 70 Litern (die Gebühr wird beim Erwerb erhoben)
für Endverbraucher 3,00 EUR
für Wiederverkäufer 2,25 EUR;
- e) je Bioabfallsack für ein maximal zulässiges Gesamtabfuhrgewicht von 30,00 kg/Sack (die Gebühr wird beim Erwerb erhoben)
für Endverbraucher u. Wiederverkäufer 3,50 EUR;
- f) für die bei einer Abfuhr über 5 m³ hinausgehende Menge Sperrgut 25,99 EUR je m³;
- g) für ASK-Behälter, jeweils inkl. Abfuhr und einer Mietdauer von 3 Tagen, zuzüglich der jeweiligen Entsorgungsgebühren des Kreises Euskirchen

je 3 m ³ Behälter, Miete ohne oder mit Deckel	121,76 EUR
je weiterer Werktag ohne Deckel	2,40 EUR
je weiterer Werktag mit Deckel	2,60 EUR

je 7 m ³ Behälter, Miete ohne oder mit Deckel	121,76 EUR
je weiterer Werktag ohne Deckel	2,48 EUR
je weiterer Werktag mit Deckel	2,67 EUR

je 10 m ³ Behälter, Miete ohne oder mit Deckel	121,76 EUR
je weiterer Werktag ohne Deckel	2,56 EUR
je weiterer Werktag mit Deckel	2,77 EUR

je 12 m ³ Behälter, Miete ohne oder mit Deckel	121,76 EUR
je weiterer Werktag ohne Deckel	2,56 EUR
je weiterer Werktag mit Deckel	2,77 EUR

für HKL-Behälter, jeweils inkl. Abfuhr und einer Mietdauer von 3 Tagen, zuzüglich der jeweiligen Entsorgungsgebühren des Kreises Euskirchen

je 20 m ³ Behälter, Miete ohne oder mit Deckel	147,21 EUR
je weiterer Werktag ohne Deckel	4,94 EUR
je weiterer Werktag mit Deckel	7,10 EUR

je 36 m ³ Behälter, Miete ohne oder mit Deckel	147,21 EUR
je weiterer Werktag ohne Deckel	5,47 EUR
je weiterer Werktag mit Deckel	7,75 EUR.

- (2) Mit der Gebühr gemäß Absatz 1 a) und b) sind abgegolten:
- die zweiwöchentliche Entleerung der Restabfallbehälter;

- die vierwöchentliche Entleerung eines Restabfallsackes;
 - die monatliche Sperrmüllabfuhr bis zu einer Gesamtmenge von jeweils 5 m³ sowie das Einsammeln und Befördern von Elektro-Großgeräten im Abrufkartensystem;
 - das Einsammeln und Befördern der Weihnachtsbäume sowie von drei weiteren Grünabfallsammlungen;
 - die vierteljährliche Annahme von Sonderabfall an den von der Gemeinde über den Abfuhrkalender bekannt gegebenen Sammelstellen
 - die vierwöchentliche Entleerung der Papiertonne.
- (3) Mit der Gebühr gemäß Absatz 1 c) sind abgegolten:
- die zweiwöchentliche Entleerung der Bioabfallbehälter, wobei der Bioabfallbehälter von April bis Ende Oktober wöchentlich entleert wird.

§ 3

Auslieferung, Wechsel und Austausch von Abfallgefäßen

- (1) Die Auslieferung von Abfallgefäßen infolge des erstmaligen Anschlusses bzw. Wiederanschlusses eines Grundstücks an die Abfallentsorgung und die Abholung der Abfallgefäße infolge der Beendigung der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung sind gebührenfrei.
- (2) In allen anderen Fällen wird für die Auslieferung, den Wechsel und den Austausch von Abfallgefäßen jeweils eine Pauschalgebühr von 9,43 € je Gefäß erhoben.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des auf den Anschluss des Grundstücks, d. h. mit dem Aufstellen bzw. Vorhandensein der Abfallbehälter, folgenden Kalendermonats; sie endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem der Anschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung aufgehoben wird. Änderungen bei der Anzahl oder der Größe der Abfallbehälter sowie sonstige Änderungen werden zu Beginn des folgenden Kalendermonats für die Gebührenrechnung berücksichtigt.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren nach § 2 und 3 dieser Satzung werden einen Monat nach Zustellung des entsprechenden Bescheids fällig. Sie können auch zusammen mit anderen Abgaben durch gemeinsamen Abgabenbescheid angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 6

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer und die zur dinglichen Nutzung des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks Berechtigten. Besteht ein dingliches Nutzungsrecht, so schulden die zur dinglichen Nutzung Berechtigten die Gebühr an erster Stelle. Mehrere Eigentümer, dingliche Nutzungsberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungsinhaber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt ein Wechsel der Gebührenpflichtigen ein, haben die bisherigen Gebührenpflichtigen die Gebühr bis zum Ende des Kalendermonats zu entrichten, in dem Wechsel eintritt. Für die Gebühren dieses Monats haften neben den bisherigen auch die neuen Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch. Darüber hinaus haften die bisherigen

Gebührenpflichtigen so lange, bis der Wechsel der Gemeinde Weilerswist bekannt gegeben ist.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 17.01.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, 13.12.2019

gez.
Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin



3. Nachtragssatzung vom 16.12.2019 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Weilerswist vom 19.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. 2019, S. 202), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und verbandsrechtlicher Vorschriften vom 8.07.2016 (GV. NRW. 2016 S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2.07.2019 (GV NRW. 2019, S. 341), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 8.07.2016 (Abw AG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2.07.2019 (GV. NRW. 2019, S. 341, in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 12.12.2019 die folgende 3. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Weilerswist vom 19.12.2016 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser

für das Jahr 2015	3,69 €
für das Jahr 2016	3,38 €
für das Jahr 2017	3,26 €
für das Jahr 2018	3,42 €
für das Jahr 2019	4,04 €
für das Jahr 2020	4,08 €

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1

für das Jahr 2015	0,82 €
für das Jahr 2016	0,80 €
für das Jahr 2017	0,76 €
für das Jahr 2018	0,84 €
für das Jahr 2019	1,12 €
für das Jahr 2020	1,14 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 16.12.2019

gez.

Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin



**7. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren
in der Gemeinde Weilerswist vom 07.09.2006
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW

S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat in seiner Sitzung am **12.12.2019** die 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weilerswist vom 07.09.2006 beschlossen:

Artikel 1

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(Frontmetermaßstab)**

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn ohne Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3) ab dem 01.01.2020:

1,53 Euro

§ 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung

(5) Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3) ab dem 01.01.2020:

2,60 Euro

Artikel 2

Die 7. Nachtragssatzung tritt am **01.01.2020** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, 13.12.2019

gez.
Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin

**Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Paul Nußbaum -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Arnold Mael -Ortsbürgermeister-	Zülpicher Str. 50 53919 Weilerswist
--------------------------	---	--

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
-------------------------------	--	--

Ortschaft Lommersum	Heinz Oberrem -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
----------------------------	---	---

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Bert Henn -Ortsbürgermeister-	Hasenweg 6. 53919 Weilerswist
------------------------------------	---	----------------------------------

**Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter
<http://www.weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/amsblatt.php>**